

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Hans-Wendt-Stiftung

Am Lehester Deich 17-21, 28357 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-21, 28357 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **stationären Wohngruppe Hohentorsheerstraße 99, 28199 Bremen** für Jugendliche als selbständige Betreuungseinheit nach § 34 und § 41 SGB VIII erbringt.

2. Leistung

2.1. Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind den Anlagen 1 und 2 zum Vertrag zu entnehmen. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

2.2. Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des Leistungsangebotstyps Nr. 1 -Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage der Anlage 2.1 zum Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Die Beschreibung des Leistungsangebotstyps, wird durch die von der Hans-Wendt-Stiftung erstellte eigene Leistungsbeschreibung für die Wohngruppe Hohentor modifiziert bzw. ergänzt.

2.3.1. Unter Hinweis auf die Leistungsbeschreibung der Hans-Wendt-Stiftung und die Betriebserlaubnis vom 21.11.2018 steht folgende Platzkapazität zur Verfügung:

- bis zu 7 Plätze in der Hohentorsheerstraße 99

2.3.2. Mit der nachstehenden Entgeltvereinbarung wird folgendes Personal berücksichtigt:

- Sozialpädagogen im Umfang von 3,5 Beschäftigungsvolumen (BV), das entspricht einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 2
- 7 Mitarbeiter, i.d.R. Studenten/Innen mit insges. 2,8 BV für Nachtbereitschaft
- anteilig Fachliche Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung und Haustechnik

im Sinne der Ziffern 5.1 und 11 des Leistungsangebotstyps Nr. 1/ Jugendwohngemeinschaft berücksichtigt.

3. Leistungsentgelt

3.1 Das Leistungsentgelt beträgt:

für die Zeit vom 01.01.2019 – 31.12.2019:

€ 184,10 (pro Person/pro Tag)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von **180,00 €** pro Person und Tag sowie ein Entgelt für betriebsnotwendige Investitionen in Höhe von **4,10 €** pro Person und Tag.

Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 und Anlage 2 zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Für die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann gem. § 13 Abs. 5, Satz 2 des Landesrahmenvertrages ein Freihaltgeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich Zahlungsdauer des Freihaltgeldes und Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Absätze 3 und 4 des § 13 Landesrahmenvertrages hingewiesen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung/-prüfung, Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 2 zu entnehmen.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt die Trägerin der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Nach der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII vom 13.03.2009 erstellt die Hans-Wendt- Stiftung alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für das Jahr 2019 - dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2021 zugeht. Der Bericht geht gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

Ebenfalls erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

4.3 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (bis zum 31.12.2019) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Alle Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen
Integration und Sport**

Im Auftrag:

Einrichtungsträgerin

Anlagen:

Anlage 1: Kalkulationsschema

Anlage 2 Leistungstypenbeschreibung (liegt vor)

